



Brüssel, den 16. März 2017
(OR. en)

7371/17

VISA 105
CHINE 11

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Vorsitz

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat

Nr. Vordok.: 6374/17

Nr. Komm.dok.: 13395/16 + ADD1

Betr.: Annahme eines BESCHLUSSES DES RATES zur Genehmigung der Aufnahme von Verhandlungen mit der Volksrepublik China über ein Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Volksrepublik China über die Erleichterung bei der Erteilung von Visa für Kurzaufenthalte

1. Am 25. Oktober 2016 hat die Kommission dem Rat eine Empfehlung für einen Beschluss des Rates zur Genehmigung der Aufnahme von Verhandlungen über ein Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Volksrepublik China über die Vereinfachung der Verfahren zur Erteilung von Visa für Kurzaufenthalte sowie die entsprechenden Verhandlungsrichtlinien (siehe Dok. 13395/16 EU RESTRICTED und Dok. 13395/16 ADD 1 EU RESTRICTED) übermittelt.
2. Die Gruppe "Visa" hat die oben genannte Empfehlung und die Verhandlungsrichtlinien in ihren Sitzungen vom 23. November 2016, 7. Dezember 2016, 17. Januar 2017 und 13. Februar 2017 geprüft. Einigung über die Verhandlungsrichtlinien wurde vom AStV auf seiner Tagung vom 15. März 2017 erzielt. Der vereinbarte Text ist in Dokument 7363/17 EU RESTRICTED enthalten.

3. Dieser Beschluss stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich das Vereinigte Königreich gemäß dem Beschluss 2000/365/EG des Rates vom 29. Mai 2000 zum Antrag des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, einzelne Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf es anzuwenden¹, nicht beteiligt; das Vereinigte Königreich beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.
4. Dieser Beschluss stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich Irland gemäß dem Beschluss 2002/192/EG des Rates vom 28. Februar 2002 zum Antrag Irlands auf Anwendung einzelner Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf Irland² nicht beteiligt; Irland beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.
5. Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.
6. Die von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeitete Fassung des Entwurfs eines Beschlusses des Rates ist in Dokument 6375/17 VISA 61 CHINE 7 enthalten.
7. Auf dieser Grundlage **wird der Ausschuss der Ständigen Vertreter ersucht, dem Rat zu empfehlen, dass er den Beschluss des Rates zur Genehmigung der Aufnahme von Verhandlungen mit der Volksrepublik China über ein Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Volksrepublik China über die Erleichterung bei der Erteilung von Visa für Kurzaufenthalte (Dok. 6375/17), in dem auf die Verhandlungsrichtlinien (Dokument 7363/17 EU RESTRICTED) Bezug genommen wird, auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt annimmt.**

¹ ABl. L 131 vom 1.6.2000, S. 43.

² ABl. L 64 vom 7.3.2002, S. 20.